Systemübersicht zum Betriebsbrandschutz und der Verantwortlichkeit im Unternehmen

GF

BSB

Aufgaben im Betriebsbrandschutz

AUFGABEN NACH TRVB 119 06 (O) ◀

- Ausarbeitung und Umsetzung der Brandschutzordnung in den <u>Teilen A ◀</u>,
 <u>Teil B ◀</u> und <u>Teil C ◀</u> sowie einem <u>Alarmplan ◀</u>
- 2. Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen
- 3. Veranlassung der Ausarbeitung von Brandschutzplänen
- 4. Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung der Betriebsangehörigen und der sich im Bauwerk ständig aufhaltenden Personen
- 5. Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes
- 6. Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen
- 7. Rückstellung von Brandschutzeinrichtungen nach deren Auslösung
- 8. Veranlassung der <u>periodischen Überprüfungen</u>, <u>Instandhaltungen</u> <u>und Revisionen</u> der <u>periodischen Überprüfungen</u>, <u>Instandhaltungen</u>
- 9. Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen
- 10. Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten (Heißarbeiten) ◀
- 11. Führung eines Brandschutzbuches ◀

Verantwortlichkeit

Die oberste Leitung der Organisation (Geschäftsführung) trägt die Verantwortung in einem Unternehmen und somit auch jene für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften. Als "verlängerter Arm" werden Organe nominiert, die die oberste Leitung diesbezüglich unterstützen und definierte Aufgaben übernehmen.

Unmittelbar aufgrund des ASchG ≤ ist der/die Brandschutzbeauftragte wie alle anderen Arbeitnehmer auch verpflichtet, ernste oder unmittelbare Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden. Darüber hinaus kann dem angestellten Brandschutzbeauftragten unter Beachtung der Bestimmungen des § 23 Arbeitsinspektionsgesetz die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit hinsichtlich der Einhaltung der den Brandschutz betreffenden Arbeitnehmerschutz vorschriften übertragen werden.

Externe Brandschutzbeauftragte haften nach Gewerberecht und damit umfassend gegenüber ihren Auftraggebern. Eine zivilrechtliche Haftung ist sowohl für interne als auch externe Brandschutzbeauftragte denkbar.

- Unterstützung der Tätigkeit des BSB durch
 - Mitwirkung bei der Brandschutz-Eigenkontrolle durch Prüfung mittels eigener Checklisten
 - Freigabe, Überwachung und Nachkontrolle bei Heißarbeiten ◀
 - Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebnahmen
 - Rückstellung von Brandschutzeinrichtungen

BSW

Unmittelbar aufgrund des ASchG sind Brandschutzwarte/wartinnen wie alle anderen Arbeitnehmer auch verpflichtet, ernste oder unmittelbare Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden. Die Einhaltung der Brandschutzordnung wird vorausgesetzt. Zivilrechtliche Haftungen sind denkbar.

- Einhaltung der Brandschutzordnung, im <u>Besonderen Teil B </u>
- Meldung über brandschutzrelevante Vorkommnisse oder Situationen an den Brandschutzwart, Vorgesetzten oder namhaft gemachte Ansprechperson

Mitarbeiter-Innen

Externe

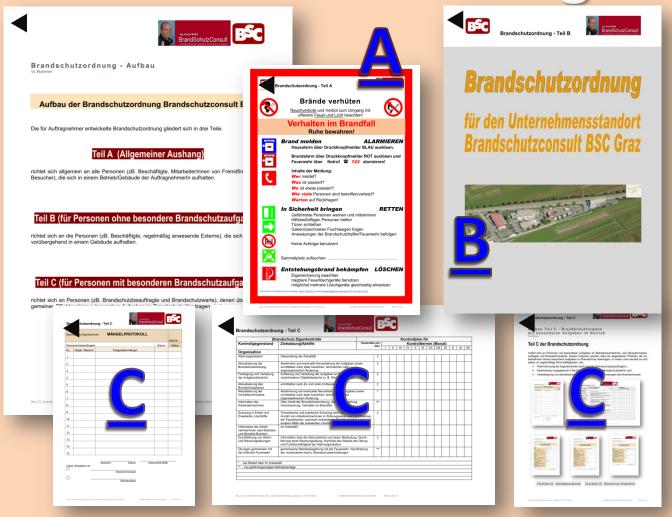
Alle ArbeitnehmerInnen sowie auch externe Kräfte sind verpflichtet, ernste oder unmittelbare Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden. Die Kenntnisnahme und Einhaltung der Brandschutzordnung wird vorausgesetzt. Zivilrechtliche Haftungen sind denkbar.





Wichtige Dokumente für den Betriebsbrandschutz im Überblick

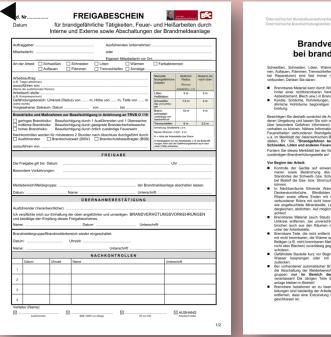
Brandschutzordnung







Freigabeschein



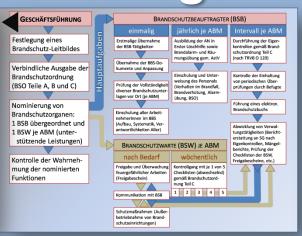


Zusätzliche wichtige Unterlagen















GESCHÄFTSFÜHRUNG

Festlegung eines Brandschutz-Leitbildes

Verbindliche Ausgabe der Brandschutzordnung (BSO Teile A, B und C)

Nominierung von
Brandschutzorganen:
1 BSB übergeordnet und
1 BSW (unterstützende
Leistungen)

Kontrolle der Wahrnehmung der nominierten Funktionen

BSC



BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTER (BSB)

einmalig

Erstmalige Übernahme der BSB-Tätigkeiten

Übernahme der BBS-Dokumente und Anpassung

Hauptaufgaben

Prüfung der Vollständigkeit diverser Brandschutzunterlagen vor Ort

Vorbereitung eines Feuerwehreinsatzes

Einschulung aller ArbeitnehmerInnen im BBS (Aufbau, Systematik, Verantwortlichkeiten aller Personen)

jährlich je Stand

Ausbildung der AN in Erster Löschhilfe sowie Brandalarm- und Räumungsübung gem. AstV

Einschulung und Unterweisung des Personals (Verhalten im Brandfall, Brandverhütung, Alarmübung, BSO)

Intervalle je Stand

Durchführung der Eigenkontrollen gemäß Brandschutzordnung Teil C (nach TRVB O 120)

Kontrolle der Einhaltung von periodischen Überprüfungen durch Befugte

Führung eines elektron. Brandschutzbuchs

Abwicklung von Verwaltungstätigkeiten (Berichterstattung an GF nach Eigenkontrollen, Mängelberichte, Prüfung der Checklisten der BSW, Freigabescheine, etc.)

Brandschutzwarte (BSW) je Standort

nach Bedarf

Freigabe und Überwachung feuergefährlicher Arbeiten (Freigabeschein)

Kommunikation mit BSB

wöchentlich

Kontrollgang mit je 1 von 5 Checklisten (abwechselnd) gemäß Brandschutzordnung Teil C

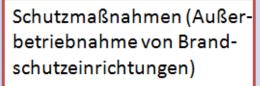
1

2

3

4

5





Alarmplan - Alarmierungslisten

VL-Nummer

Alarmplan - Alarmierungsliste

für den Unternehmensstandort Brandschutzconsult BSC GRAZ







NOTRUFNUMMERN



Feuerwehr

122





Polizei

133





Rettung Notarzt 144





Gasnotruf

128





Giftnotruf 01-406 43 43





EU-Notruf

112





WICHTIGE RUFNUMMERN

Behörden:		
Gemeinde:	Tel:	
BH:	Tel:	
Landeswarnzentrale:	Tel:	(Notruf ohne Vorwahl)130
Außerbetrieblich:		
Ärztenotdienst:	Tel:	(Notruf ohne Vorwahl)141
Arzt:	Tel:	
EVU:	Tel:	
GVU:	Tel:	
WVU:	Tel:	
Innerbetrieblich:		
Autobahnmeister (ABM): Fr./Hr.	Tel:	
Brandschutzbeauftragter: Fr./Hr.	Tel:	
Brandschutzwart Fr./Hr.	Tel:	

Sicherheitsfachkraft

Fr./Hr.

Tel:



Brandschutzordnung - Aufbau

VL-Nummer

Aufbau der Brandschutzordnung Brandschutzconsult BSC

Die für Auftragnehmer entwickelte Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile.

Teil A (Allgemeiner Aushang)

richtet sich allgemein an alle Personen (zB. Beschäftigte, MitarbeiterInnen von Fremdfirmen oder Besucher), die sich in einem Betrieb/Gebäude der AuftragnehmerIn aufhalten.

Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

richtet sich an die Personen (zB. Beschäftigte, regelmäßig anwesende Externe), die sich nicht nur vorübergehend in einem Gebäude aufhalten.

Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

richtet sich an Personen (zB. Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte), denen über die allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.







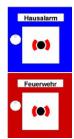
Brände verhüten

Rauchverbote und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer und Licht beachten!



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!



Brand melden

ALARMIEREN

Hausalarm über Druckknopfmelder BLAU auslösen,

Brandalarm über Druckknopfmelder ROT auslösen und Feuerwehr über Notruf **122** alarmieren!



Inhalte der Meldung:

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wo ist etwas passiert?

Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?

Warten auf Rückfragen!



In Sicherheit bringen

RETTEN

Gefährdete Personen warnen und mitnehmen Hilfsbedürftigen Personen helfen Türen schließen Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Anweisungen der Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen



Keine Aufzüge benutzen!



Sammelplatz aufsuchen:



Entstehungsbrand bekämpfen LÖSCHEN

Eigensicherung beachten tragbare Feuerlöschgeräte benutzen möglichst mehrere Löschgeräte gleichzeitig einsetzen

Gesetzlicher Hintergrund des Aushangs: Stmk. FPG § 4 (1) sowie Arbeitsstättenverordnung § 14 iVm mit § 43 (3)





Brandschutzordnung

für den Unternehmensstandort Brandschutzconsult BSC Graz







Brandschutzordnung für ArbeitnehmerInnen und regelmäßig anwesende Externe Personen

VL-Nummer Für die Geschäftsstelle: Die folgende Brandschutzordnung hat Gültigkeit und gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst wider. Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten. Für die Brandsicherheit am Gelände und in den Gebäuden der BSC sind der Brandschutzbeauftragte und gegebenenfalls der Brandschutzwart am jeweiligen Standort zuständig. **Brandschutzbeauftragter: (BSB) Brandschutzwart: (BSW)** Mitglieder der Brandschutzorganisation: (Unterweisung gem. AstV § 44a)

Ersteller: Brandschutzconsult Ing. Mark





Die ArbeitnehmerInnen und anwesenden externen Personen haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängel(n) auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Jede/r ArbeitnehmerIn hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch seine (ihre) Unterschrift zu bestätigen (Beiblatt).

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen dienstliche oder auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

 Datum	Geschäftsführung
 Datum	Betriebsleiter





I. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

(1) Arbeitnehmer haben jeden Arbeitsunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden (vgl. ArbeitnehhmerInnenschutzgesetz AschG § 15 (5) ◄).



- (2) Jedermann ist verpflichtet, unter Bedachtnahme auf die bestehenden örtlichen Gegebenheiten Handlungen zu unterlassen, die eine besondere Begünstigung für das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden darstellen oder die Brandbekämpfung erheblich erschweren (vgl. Stmk. Feuerpolizeigesetz § 3 ◀).
- (3) Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.
- (4) Bestehende Rauchverbote sind zu beachten. ◀

Die Verwendung von Offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung von Kerzen etc. kann zu besonderen Anlässen vom Betriebsleiter oder dem Brandschutzbeauftragten (BSB) gestattet werden.



Dabei ist auf nichtbrennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten. Weiters kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden, z.B. Jede Art von Kerzen oder Offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden.

Vom Verbot sind nachstehend angeführte Räume ausgenommen:

Sozialraum, Teeküche

(5) Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Teeküchen. Weitere Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Betriebsleiters oder BSB, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen), zulässig.



(6) Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Trennschleifen, Löten u.a.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (vollständig ausgefüllter Freigabeschein ◄) durch den Betriebsleiter, oder Brandschutzbeauftragten, oder Brandschutzwart durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.







(7) Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Provisorien jeder Art sind unzulässig. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern aufweisen.



- (8) Die elektrischen Einrichtungen sind, soweit dies möglich und technisch ohne nachteilige Auswirkungen für die betroffenen Geräte oder deren Inhalte zulässig ist, nach Arbeitsschluss auszuschalten.
- (9) Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar, sind an ungeeigneten Orten (Stiegenhäuser, Fluchtwege und sonstige für die Sicherung der Flucht erforderliche Verkehrswege) verboten.
- (10) Das Lagern von Substanzen mit gefährlichen Eigenschaften (siehe dazu auch AUVA Merkblatt M 330 ◀) wie zB. brennbare Flüssigkeiten, Druckgaspackungen, Schweißgeräte, etc. (Achtung: höchstzulässige Lagermengen und Lagerungsverbote beachten) hat derart zu erfolgen, dass dadurch keine vorhersehbare Gefahr einer Entzündung entsteht oder gesetzliche Bestimmungen verletzt werden. Grundsätzlich dürfen derartige Stoffe nur an den dafür vorgesehenen Plätzen oder definierten Räumen aufbewahrt werden. Fluchtwege innerhalb und außerhalb von Gebäuden, Zugänge zum Objekt sind darüber hinaus ständig von derartigen Lagerungen freizuhalten.



(11) Feuerschutz- und Rauchabschlusstüren sind ständig geschlossen zu halten (ausgenommen sind nur solche mit selbsttätiger Auslösung durch Feststellmagneten oder Freilauftürschließer). Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder auf andere Art außer Funktion gesetzt werden. Defekte Feuerschutztüren sind zu melden.



(12) Feuergefährliche Abfälle aus Werkstätten sowie nach Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten (zB. ölhältige Papierabfälle, Sägespäne, öl- und lackgetränkte Putzlappen ◄) u.a. sind in nicht brennbare, dicht schließende Behälter einzubringen oder sofort nach Beendigung der Arbeiten aus dem Gebäude zu entfernen und im Freien aufzubewahren. Dies gilt auch für Sammelbehälter von gebrauchten Mehrweg-Miettextilien (Putzlappen für Werkstätten).



(13) Löschgeräte (tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.



(14) Alarmierungs- und Auslösestellen von Brandschutzeinrichtungen, Geräte zur Brandbekämpfung, Schilder und sonstige Einrichtungen, welche die Sicherheit des Gebäudes betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt, entfernt oder zweckwidrig verwendet werden. Sie müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.







- (15) Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) nicht behindert werden.
- (16) Fremdfirmen müssen sich bei der Auftragserteilung, spätestens jedoch vor Ort in der Geschäftsstelle schriftlich dazu verpflichten, diese Brandschutzordnung des Betriebes, sowie Rauchverbote und das Freigabescheinverfahren für feuergefährliche Tätigkeiten und Abschaltungen an Brandmelde- und Alarmeinrichtungen einzuhalten.



II. ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL

(17) **K**eine Panik

Bleiben Sie ruhig und handeln Sie überlegt. Hektik hilft niemandem.

(18) **A**larmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort - ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch - über Feuerwehrnotruf 122 die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.



(19) Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist zu prüfen, ob Menschen in Gefahr sind, erforderlichenfalls wird ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm erforderlich. Die Menschrettung geht in jedem Fall vor der Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Räume über die Notausgänge und gekennzeichneten Fluchtwege verlassen. Türen sind hinter sich zu schließen. Aufzüge im Brandfall nicht benützen.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, Fenster dann öffnen, wenn dies gefahrlos (Verrauchung von außen) möglich ist und sich durch Rufen den Einsatzkräften bemerkbar machen.

(20) Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (tragbare Feuerlöschgeräte) die Brandbekämpfung beginnen, sofern dies vom Standpunkt der eigenen Sicherheit möglich und für die Sicherung der Flucht von Personen erforderlich ist.

Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten keinen Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interes-





se der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung sofort einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Raumtüren und Fenster hinter sich und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.



III. Evakuierungs- oder Räumungsalarm

(21) Allgemeines

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten oder des Brandschutzwartes oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen. Einmal jährlich findet eine Räumungsübung statt.

Dies bedeutet, dass es im Gebäude zu einem Brand gekommen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erforderlich macht, vorsorglich das Gebäude zu räumen.





_	-					
1126	Λ	2rn	22		han	ICT:
Das	\boldsymbol{A}	ıaıı	1125	: I U I		ISL.

(22) Bei Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:



- Unbedingt Ruhe bewahren! Ausrufe wie "Feuer", "Es brennt" oder sonstige panikauslösende Ausrufe sind tunlichst zu vermeiden
- Eventuell anwesende betriebsfremde Personen sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern
- Alle ArbeitnehmerInnen müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben
- Allenfalls Abschaltung von Maschinen mittels Nottaster durchführen bzw. Absperrschieber bei gefährlichen Medien betätigen





Sammelplatz ist:

Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Leitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, möglichst die Vollzähligkeit der ArbeitnehmerInnen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

(23) Maßnahmen nach einem Brand

- Gebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten.
- Vom Brand betroffene Räume nicht sofort aufsuchen.
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten und/oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
- Benützte Handfeuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

IV. Anweisungen für besonders eingeteilte Personen (zB. BSB, BSW, SVP):

- Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen
- Einfahrten und Eingänge öffnen





- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:
 - Lage des Brandherdes
 - Eventuell vermisste Personen
 - Besondere Gefahren (Druckgasflaschen, Chemikalien, Flüssigkeiten)

V. Technische Brandschutzeinrichtungen

!! Falls nicht zutreffend Teile dieses Abschnittes streichen !!

(24) Druckknopfmelder (Handfeuermelder):

Im gesamten Betrieb sind bei den Aus- und Notausgängen und Zugängen zu den Stiegen Druckknopfmelder installiert (rote Kästchen mit weißen Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen es, Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird nicht nur im Betrieb (Sirenen und Parallelanzeigetableaus) Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die zuständige Überwachungszentrale der Feuerwehr alarmiert. Jede/r ArbeitnehmerIn ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

Zusätzlich ist es unbedingt erforderlich, bei Entdecken eines Brandes und Betätigen des Druckknopfmelders die Notrufnummer 122 der Feuerwehr zu wählen und exakte Angaben entsprechend der Alarmordnung (an den Feuerlöschgeräten) und Brandschutzordnung Teil A zu machen.





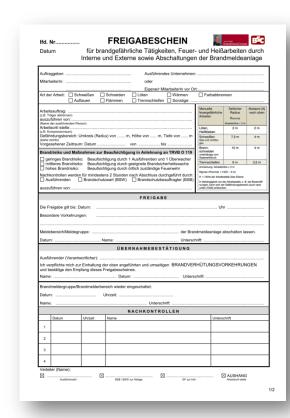




(25) Automatische Brandmeldeanlage:

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) der Brandschutzbeauftragte oder Brandschutzwart, erforderlichenfalls der Betriebsleiter zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen veranlasst (zB. Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe, sodass es zu keinen Täuschungsalarmen kommt, zusätzliche organisatorische Maßnahmen, etc.).

Als Dokumentation über die (Teil-)Abschaltung ist der <u>Freigabeschein</u> vollständig auszufüllen.









VI. Kenntnisnahme der Brandschutzordnung

Es wird bestätigt, die

datiert von

genauestens einzuhalten sind.

BRANDSCHUTZORDNUNG

erhalten zu haben. Weiters wird zur Kenntnis genommen, dass die darin enthaltenen Vorgaben

Datum	Unterschrift
	Datum





VII. Auszug aus VdS Richtlinie 2038 - Brandschutz

Feuerschutzabschlüsse



Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.

Elektrische Anlagen



Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE -) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

Rauchen und offenes Feuer



In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden.

Feuerarbeiten



Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

Feuerstätten, Heizeinrichtungen



Feuerstätten (einschließlich Schornsteinen und Ofenrohren) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Benzin, Petroleum, Spiritus, Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden • Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehene feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden • Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

Brennbare Flüssigkeiten und Gase



Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist besondere Vorsicht geboten ● In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden ● Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

Verpackungsmaterial



In den Packräumen darf leicht entflammbares Verpackungsmaterial (Holzwolle, Stroh, Papier, Faserstoffe, Kunststoffolien, Schaumstoffe und dgl.) höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dichtschließendem Deckel aufzubewahren. Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Ofen, Strahler, Öl befeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.

Abfälle



Brennbare Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen (Lagerplatz) zu lagern. Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden • Zigarettenasche und Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.

Feuerlöscheinrichtungen



Feuerlöscheinrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein ● Jede Benutzung ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

Kontrolle nach Arbeitsschluss



Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren.

Es ist besonders zu prüfen, dass ● alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen, ● alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet, ● an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden, ● die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und ● die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

Ing. Rudolf MARK BrandSchutzConsult Stöherdingsehande und Ingeleutend in Einstein desenar und Frungsdas

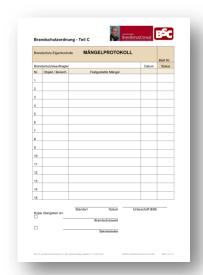
Brandschutzordnung - Teil C

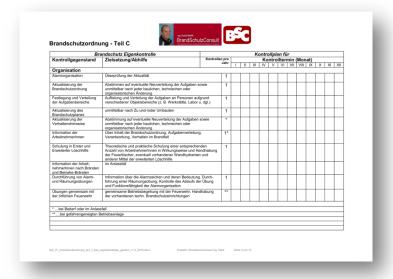
Aufbau Teil C - Brandschutzorgane mit besonderen Aufgaben im Betrieb

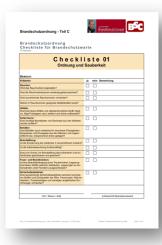
Teil C der Brandschutzordnung

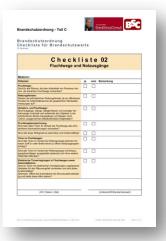
richtet sich an Personen mit besonderen Aufgaben im Betriebsbrandschutz, also Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte. Diesen Organen werden über die allgemeinen Pflichten der Arbeitnehmer hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen. In erster Linie handelt es sich dabei um regelmäßige Kontrolltätigkeiten, wie

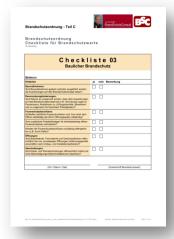
- Wahrnehmung der Eigenkontrolle durch den/die Brandschutzbeauftragte/n,
- Abarbeitung vorgegebener Checklisten durch den /die Brandschutzwart/in und
- Veranlassung von periodischen Überprüfungen von Einrichtungen des Brandschutzes.











Checkliste 04 - Betriebsbrandschutz

Checkliste 05 - Brandschutz-Infrastruktur



Brandschutzordnung, Eigenkontrollplan für Brandschutzbeauftragte

VL-Nummer

Zu den Aufgaben des BSB gehören auch die Durchführung von "Brandschutz-Eigenkontrollen" (siehe <u>TRVB O 119</u>, Pkt. 4.6.2). Sie sollen behördliche Kontrollen nicht ersetzen, sondern ergänzen. Die "Brandschutz-Eigenkontrollen" sollen zur frühzeitigen Entdeckung von Gefahren und brandschutztechnischen Mängeln führen, und sind ein wesentlicher Bestandteil des Vorbeugenden Brandschutzes.

Die Zeiträume zwischen den Eigenkontrollen sind im Kontrollplan festgelegt bzw. vorgeschlagen. Kürzere Intervalle sind möglich, wenn es die Eigenheit der jeweiligen Filiale in Abhängigkeit von der Bauweise (zB Altbau), der besonderen Gegebenheiten vor Ort (zB Umbauphasen), etc. erfordert. Verlängerte Eigenkontrollintervalle bedürfen einer gesonderten Prüfung und schlüssigen Argumentation.

Mit dieser Unterlage wird dem Brandschutzbeauftragten ein Dokument zur Verfügung gestellt, das es ihm ermöglicht, standortübergreifend die erforderlichen "Brandschutz-Eigenkontrollen" zweckmäßig zu gestalten. Über die im Eigenkontrollplan gekennzeichneten Mängelpositionen ist ein stichwortartiges Mängelprotokoll zu führen. Eine Kopie des Mängelprotokolls ist dem zuständigen Brandschutzwart und dem Betriebsleiter nachweislich auszufolgen.

Bei der "Brandschutz-Eigenkontrolle" ist durch den Brandschutzbeauftragten gleichzeitig die Einhaltung der Brandschutzordnung zu überwachen und im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle (zB. Betriebsleiter oder ev. Sicherheitsfachkraft) die Abstellung der vorgefundenen Mängel zu veranlassen.

Der im Format Microsoft WORD (Office 2007, docx) vorliegende Eigenkontrollplan kann dadurch nachbearbeitet werden, dass die betreffende Seite mit einem Maus-Doppelklick (linke Maustaste) als eigenes Dokument herausgelöst wird und gesondert abgespeichert werden kann. Das Hauptdokument sollte möglichst nicht abgeändert werden.

Die voraussichtlich für die jeweilige Filiale nicht in Frage kommenden baulichen oder technischen Kontrollpositionen sollten derart aus dem Eigenkontrollplan entfernt werden.

Ersteller: Brandschutzconsult Ing. Mark



Branc	lschutz-Eigenkor	ntrolle	MÄNG	ELPROT	OKOLL		Blatt Nr.
Branc			Datum	Status			
Nr.	Objekt / Bereicl	า	Festg	jestellte Mäng	gel		
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
Kopie	übergeben an: –	Stan		Datui andschutzwa	_	erschrift BSB	
	_			Betriebsleite	— er		



Brai	Kontrollplan für Kontrollen pro Kontrolltermin (Monat)														
Kontrollgegenstand	Zielsetzung/Abhilfe	Kontrollen pro					Ko	ntro	llter	min	(Mon	at)			
		Jah	r	I	Ш	III	IV	V	VI	VII	VIII	ΙΧ	Χ	ΧI	XII
Organisation	•								•		•				
Alarmorganisation	Überprüfung der Aktualität	1													
Aktualisierung der Brandschutzordnung	Abstimmen auf eventuelle Neuverteilung der Aufgaben sow unmittelbar nach jeder baulichen, technischen oder organisatorischen Änderung	wie 1													
Festlegung und Verteilung der Aufgabenbereiche	Auflistung und Verteilung der Aufgaben an Personen aufgr verschiedener Objektsbereiche (z. B. Werkstätte, Labor u.														
Aktualisierung des Brandschutzplanes	unmittelbar nach Zu und-/oder Umbauten	1													
Aktualisierung der Verhaltenshinweise	Abstimmung auf eventuelle Neuverteilung der Aufgaben so unmittelbar nach jeder baulichen, technischen oder organisatorischen Änderung	owie *													
Information der ArbeitnehmerInnen	Über Inhalt der Brandschutzordnung, Aufgabenverteilung, Verantwortung, Verhalten im Brandfall	1'	r												
Schulung in Erster und Erweiterter Löschhilfe	Theoretische und praktische Schulung einer entsprechend Anzahl von ArbeitnehmerInnen in Wirkungsweise und Han der Feuerlöscher, eventuell vorhandener Wandhydranten underer Mittel der erweiterten Löschhilfe	dhabung													
Information der Arbeit- nehmerInnen nach Bränden und Beinahe-Bränden	im Anlassfall														
Durchführung von Alarm- und Räumungsübungen	Information über die Alarmzeichen und deren Bedeutung. führung einer Räumungsübung, Kontrolle des Ablaufs der und Funktionsfähigkeit der Alarmorganisation														
Übungen gemeinsam mit der örtlichen Feuerwehr	gemeinsame Betriebsbegehung mit der Feuerwehr, Handh der vorhandenen techn. Brandschutzeinrichtungen	nabung **													
*bei Bedarf oder im Anlassf	all														
**bei gefahrengeneigten Be	etriebsanlage														



Bra	andschutz Eigenkontrolle				K	ontr	ollpl	an fi	ïr					
Kontrollgegenstand	Zielsetzung/Abhilfe	Kontrollen pro				Ko	ntro	llter	min	(Mon	at)			
3 3		Jahr	I	П	III	IV	V	VI	VII	VIII		Х	ΧI	XII
Organisation	•									•			•	
Veranlassung periodischer Überprüfungen,	Sprinkleranlagen/Erweiterte Automatische Löschanlagen	jährlich* jährlich**												
Instandhaltung und Revisionen	Wasserlösch- und Schaumlöschanlagen	jährlich* alle 2 Jahre **												
Treviolenen	Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln	jährlich* alle 2 Jahre**												
	Wassernebellöschanlagen	jährlich* alle 2 Jahre**												
	RWA-Anlagen, BRA-Anlagen nach ÖNORM H 6029 und DBA	jährlich* alle 2 Jahre**												
	Brandmeldeanlagen	jährlich* alle 2 Jahre**									,			
	Brandfallsteuerrungen	jährlich* alle 2 Jahre**												
	Objektfunkanlagen	jährlich* alle 2 Jahre**												
	Elektroakustische Notfallsysteme	jährlich* alle 2 Jahre**												
	Feuerwehraufzüge	jährlich*												
	Feuerlöscher	alle 2 Jahre*												
	Trockene und nasse Steigleitungen und Wandhydranten	jährlich*												
	Sicherheits-/Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung	jährlich*			1									
	E-Installation	1 – 10 Jahre***												
	Blitzschutzanlagen	1 – 5 Jahre****												
	Umsetzung des VEXAT-Dokuments (Arbeitsplätze mit explosionsfähiger Atmosphäre)	jährlich												

^{*...}Instandhaltung durch befugten Fachkundigen (ggf. zertifizierte Wartungsfirma)

^{**...} Revision durch staatlich akkreditierte Überwachungsstelle

^{***...}gemäß Elektroschutzverordnung (BGBI II Nr. 424/2003 üblicherweise alle 5 Jahre, bei erhöhtem Risiko (Hitze oder Nässe) alle 3 Jahre, beim Zusammentreffen zweier Risiken (Hitze und Nässe) jährlich, bei geringem Risiko (Bankenbetrieb, etc.) nur alle 10 Jahre.

^{****...} siehe TRVB E 154, grundsätzlich alle 3 Jahre. Bei Ex-Bereichen jährlich, bei Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen und Mittel- und Großgaragen alle 5 Jahre sowie gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1 nach jedem Blitzschlag



Bra										trollplan für											
Kontrollgegenstand	Zielsetzung/Abhilfe	Kontrolle	ontrollen pro Kon							min	(Mon	at)									
			Jahr	ı	П	Ш	IV	V	VI	VII	VIII	IX	Х	ΧI	XII						
Elektrische Betriebseir	nrichtungen																				
Elektrische Leitungen und Anschlussleitungen für bewegliche Betriebsmittel	augenscheinlich einwandfreier Zustand		1 – 4*																		
Schalttafeln, Schalt- schränke, Sicherungskästen u.ä.	augenscheinlich einwandfreier Zustand	1	1 – 4*																		
Aufstellungsort für Motoren	Freihaltung, regelmäßige Beseitigung von Ablagerungen, zulässige Motorschutzkästen	, 1	1 – 4*																		
Batterieladestation	augenscheinlich einwandfreier Zustand, im Abstand von 3 nicht in brandgefährdeter Umgebung, Lüftung	3 – 5 m	4																		
Aufstellung von Wärmegeräten	Standsicherheit, nicht brennbare Unterlage, Sicherheitsal Strahlrichtung, Funktion der Kontrollleuchte	bstand in	4																		
Schutzkörbe und Schutzgläser an Leuchten	Vorhandensein und augenscheinlich einwandfreier Zusta	TIG .	1 – 4*																		
Leuchtstoffröhren, Feuchtraumleuchten	wenn nötig austauschen bei Flackern bzw. Glimmern; Die Vorhandensein, Zustand, Passgenauigkeit	chtung: 1	1 – 4*																		
Aufhängung der Leuchten	Zugentlastung, ausreichende Tragfähigkeit, nicht brennba	ar 1	1 – 4*																		
Provisorien	fachgerechte Ausführung; Beseitigung wenn nicht mehr erforderlich		12																		
Sicherheitsbeleuchtung, Fluchtweg-Orientierungsbe- leuchtung, Notbeleuchtung	Zustand, Kennzeichnung, Funktionsfähigkeit prüfen		12																		
Blitzschutz	Zustand, Einhaltung der Überprüfungsfristen		1																		
Ex-Bereiche	Kennzeichnung, augenscheinlicher Zustand der verwend Geräte	eten E-	12																		
Elektrostatische	augenscheinlicher Zustand von Potenzialausgleichs- und Erdungsmaßnahmen, Einhaltung von Betriebsvorschrifter		12																		



Bra	ndschutz Eigenkontrolle				K	ontro	ollpl	an fi	ïr					
Kontrollgegenstand	Zielsetzung/Abhilfe	Kontrollen pro				Ko	ntro	llter	min	(Mor	at)			
		Jahr	I	II	Ш	IV	V	VI	VII	VIII	ΙΧ	Х	ΧI	XII
Mechanische und sons	tige Einrichtungen													
Absauganlagen, Lüftungsanlagen	Reinigung	1*												
Absaugleitungen	Dichtheit, Sicherheitsabstände von brennbaren Bauteilen Lagerungen	und 1*												
Brennbare Ablagerungen	regelmäßige Beseitigung	12												
Staubfiltersäcke	Aufstellung im Freien oder in brandbeständigen Kammerr Druckentlastungsöffnungen direkt ins Freie	n mit 1*												
Explosionsklappen	Funktionsfähigkeit	4												
Maschinenräume	frei von Lagerungen, Verölung verhindern (Auffangtassen	i) 4												
Maschinenzustand und -reinigung	augenscheinliche Zustandskontrolle, Reinhaltung, geeign Reinigungsmittel fachgerecht verwenden, ev. zusätzliche Brandschutzmaßnahmen	ete 4												
Auspuffleitungen	Sicherheitsabstand von brennbaren Bauteilen und Lageru	ıngen 4												
Treibstoffbehälter, -leitungen	Dichtheit	4												
ortsfeste und transportable Schweißgeräte	augenscheinlicher Zustand, gesicherte senkrechte Aufste Gasflaschen, Rückschlagsicherung, Schlauchklemmen, Verwahrung nach Betriebsschluss, Vorhandensein von tra Feuerlöschern, hitzefeste Handschuhe und Gasflaschens	agbaren												
Hubstapler, Schlepper, Kraftfahrzeuge	in explosionsgefährlichen Bereichen nur Ex-geschützte G verwendbar, vorschriftsmäßige Einstellung	eräte 4												
* bei Bedarf oder im Anlassi	fall													



Bra	andschutz Eigenkontrolle	Kontrollplan für													
Kontrollgegenstand	Zielsetzung/Abhilfe	Kontrolle			Kont					min	(Mor	at)			
			Jahr	I	Ш	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	Χ	ΧI	XII
Heizungsanlagen , Ein	zelfeuerstätten														
Heizräume	Ständige Be- und Entlüftung, Entfernen unzulässiger Lag-	erungen	12												
Notschalter	Zugänglichkeit, Funktion		1												
Kehr und Putztürchen, Reinigungsöffnungen	einwandfreier Zustand, Zugänglichkeit, Sicherheitsabstan brennbaren Stoffen	ıd zu	4												
Feuerstätten	einwandfreier Zustand, Einhaltung der Kehrtermine		1												
Füll-, Schür- und Aschentüren	einwandfreier Zustand, dichter Verschluss		4												
Öl- und Gasfeuerung	Funktion der Brandschutzeinrichtungen (Brandschutzscha- streifen, Fluchtschalter), Einhaltung der Überprüfungsfris		1												
Tropftasse bei Ölfeuerung	Vorhandensein		4												
Explosionsklappen	Funktionsfähigkeit		1												
Rauchfanglose Feuerstätten (z.B. Durchlauf-Wasser-heizer, transportable Gasund Ölheizgeräte)	Betrieb nur in ausreichend großen und belüfteten Räumer Betrieb gemäß Aufstellungs- und Betriebsanleitung	n,	4												
Rauch- und Abgasrohre: Anschlüsse und Ein- mündungen, Verbindungs- stücke	richtiger Zusammenbau, Dichtheit, mechanische Widerstandsfähigkeit		1												
Rauch- und Abgasfänge	Erhaltung des bauordnungsgemäßen Zustandes, Verputz	<u> </u>	1												
Unbenützte Anschluss- öffnungen von Fängen	Abmauern oder dichte Stahlblech-Verschlüsse. In diesem keine brennbaren Gegenstände davorstellen!	r Fall	4												
Brennstofflageraum, -bunker, -silos, -behälter samt Armaturen	augenscheinlich einwandfreier Zustand		4												
Öllagerräume	Öldichte Auffangwanne (Boden) , Dauerlüftung		1												



Bra	ndschutz Eigenkontrolle	Kontrollplan für Kontrollen pro Kontrolltermin (Monat)													
Kontrollgegenstand	Zielsetzung/Abhilfe	Kontrollen					Ko	ntro	llter	min ((Mon	at)			
		J	lahr	ı	П	Ш	IV	V	VI	VII	VIII	IX	Х	ΧI	XII
Heizungsanlagen , Ein	zelfeuerstätten														
Leitungen, Förderein- richtungen, Absperrein- richtungen	einwandfreier Zustand, Dichtheit, Rostschutz und Farbke zeichnung, Erdung gegen elektrostatische Aufladung, Absperrmöglichkeit im Brandfall, Funktion	nn- 1													
Tagesbehälter für Ölfeuerungen und allfällige Brennstoff-Vorwärmung	Sicherheitsabstände, augenscheinlich einwandfreier Zus nichtbrennbare, saubere, einwandfreie Wärmedämmung		,												
Lagerung von Feuerungs- rückständen, Asche	in nichtbrennbaren Behältern mit nichtbrennbarem Decke brandgefährdeter Umgebung verboten	el, in 4													
Ölrückstände, Ölschlamm	regelmäßige und ordnungsgemäße Entsorgung	1													
Brennstofflagerungen	im Heizraum nur Tagesbedarf, Sicherheitsabstände zur Feuerungsanlage beachten	4													
Bedienungsvorschrift	Vorhandensein, Einhaltung	1													



Bra	ndschutz Eigenkontrolle					K	ontr	ollpla	an fi	ir						
Kontrollgegenstand	Zielsetzung/Abhilfe	Kontrolle	· Itolitiontollini (moliat)								iat)					
			Jahr	I	П	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	Х	ΧI	XII	
Lagerungen																
Fluchtwege, Stiegen, Gänge, Notausgänge	Freihaltung von Lagerungen aller Art		12													
brand- und/oder explosionsgefährliche Stoffe	Einhaltung der maximal zulässigen Lagermengen, Kennz Anschläge	eichnung,	4													
miteinander reagierende Stoffe	getrennte Lagerung		4													
auf Witterungseinflüsse gefährlich reagierende Lagerungen (z.B. Gasbehälter, Chemikalien)	Schutz gegen Niederschläge, Bodenfeuchtigkeit und Sonnenbestrahlung		4													
Druckgasbehälter	nach Gasen getrennte Lagerung, Beschriftung, Sicherhei zu Wärmequellen, Schutz gegen Sonnenbestrahlung, Sic gegen Umfallen, Beseitigung der Leerbehälter aus Arbeit	herung	12*													
Brandschutzzonen oder -streifen	Einhaltung, Freihaltung von brennbaren Stoffen		4													
* bei Bedarf oder im Anlass											•					



Bra	ndschutz Eigenkontrolle					Κ	ontr	ollpl	an fi	ir					
Kontrollgegenstand	Zielsetzung/Abhilfe	Kontrolle	•				Ko	ntro	llter	min	(Mon	at)			
			Jahr	ı	Ш	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	Х	ΧI	XII
Allgemeine Ordnung															
Verkehrs-, Flucht- und Feuerwehr-Angriffswege, Notausgänge, Stiegenhäuser	Freihaltung in der gesamten Breite und unter den Stiegen Begehbarkeit, Kennzeichnung, Öffenbarkeit	, ständige	12												
Hinweisschilder, Hinweiszeichen	Vorhandensein, richtige und zutreffende Anbringung, einw Zustand, Sichtbarkeit	andfreier	4												
Rauchverbot	Kennzeichnung und Einhaltung der Rauchverbotsbereich	е	4											l	
Raucherinseln, Raucherräume	Sicherheitsaschenbecher, Entleerung in nichtbrennbare B mit nichtbrennbaren Deckeln		4												
Sauberkeit	regelmäßige Beseitigung brennbarer Ablagerungen auf M Wärmegeräten, Beleuchtungskörpern u.a. sowie aus Arbe		12												
Brennbare Abfälle, Putzlappen	Aufbewahrung nur in dafür geeigneten Behältern mit dichtschließenden Deckeln od. Sicherheitsabfallbehältern Regelmäßige Entfernung bzw. Entsorgung	ı.	12												
Verpackungsmaterial	Lagerungen in eigenen Räumen bzw. geschlossenen Co	ntainern	12												
Hauptabsperrvorrichtungen (Strom, Gas, Öl, Wasser, Dampf)	Zugänglichkeit, Funktionstüchtigkeit, Beschriftung		1												
Schlüssel	Sicherstellen der ständigen Zugänglichkeit sämtlicher Räu deutliche und dauerhafte Kennzeichnung aller Schlüssel, Verwahrung im Feuerwehrschlüsselsafe (Zentralschlüssel		1												



Bra	andschutz Eigenkontrolle					K	ontr	ollpl	an fi	ir					
Kontrollgegenstand	Zielsetzung/Abhilfe	Kontrollen p					Ko	ontro	llter	min	(Mor	nat)			
		Ja	ahr	ı	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	Χ	ΧI	XII
Technische Brandsch															
Brandmeldeanlagen	Fristen und Umfang einschließlich Führung des Kontrollb gemäß TRVB S 123														
Brandfallsteuerungen	Fristen und Umfang einschließlich Führung des Kontrollb gemäß TRVB S 151														
Brandrauchentlüftungs- anlagen, RWA Anlagen	Fristen und Umfang einschließlich Führung des Kontrollb gemäß TRVB S 125														
Brandrauchabsauganlagen gem.ÖNORM H 6029	Sichtkontrollen auf augenscheinliche Mängel, Freihaltung Nachtströmöffnungen, Führung des Kontrollbuches	g der 4	4												
Druckbelüftungsanlagen	Fristen und Umfang einschließlich Führung des Kontrollb gemäß TRVB S 112	uches													
Gaslöschanlagen	Fristen und Umfang einschließlich Führung des Kontrollb gemäß TRVB S 152 bzw. 3 TRVB S 140	uches													
Sprinkler- und Sprühwasser bzw. Schaumlöschanlagen	Fristen und Umfang einschließlich Führung des Kontrollb gemäß TRVB S 127	uches													
Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe	Kennzeichnung, Zugänglichkeit und Freihaltung, Zustand Sauberkeit der Geräte und Löschdecken, Plombierungen Prüfplaketten		4												
Steigleitungen und Wandhydranten	Freihaltung und Kennzeichnung, Vorhandensein der Blindkupplungen, Gängigkeit der Absperrschieber und Türverschlüsse, Geschlossensein von Ventilen		4												
Stiegenhaus-Rauchabzüge	Freihaltung und Kennzeichnung der Auslösevorrichtunge Freihalten der Kuppeln und Fenster von Eis und Schnee	n, 2	4												
Objektfunkanlagen	Fristen und Umfang einschließlich Führung des Kontrollb gemäß TRVB S 159	uches													
Elektroakustische Notfallsysteme	Fristen und Umfang einschließlich Führung des Kontrollb gemäß TRVB S 158	uches													
Interne Alarmierungssysteme (Lautsprecher, opt. und akustische Systeme)	Funktionsproben		4												



Bran	dschutz Eigenkontrolle					K	ontro	ollpla	an fi	ir					
Kontrollgegenstand	Zielsetzung/Abhilfe	Kontrollen p					Ko	ntro	llter	min	(Mon	at)			
		Jal	hr	I	Ш	III	IV	V	VI	VII	VIII	ΙΧ	Χ	ΧI	XII
Baulicher Brandschutz				•											
Feuer- und Rauch- schutzabschlüsse	Funktionsfähigkeit der Selbstschließ- und Feststelleinric bzw. von Freilaufschließern	chtungen 4													
Brandschutzklappen	Funktionsfähigkeit*, Zugänglichkeit der manuellen Auslösevorrichtung**	1													
lüftungstechnische Anlagen, Notschalter	Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit	1													
Brandabschnitte, Unterabschnitte (Wände und Decken)	Erhaltung der Brandwiderstandsklasse im Hinblick auf nachträgliche Durchbrüche	1*	***												
Abschottungen	augenscheinlicher Zustand, Erhaltung der Brandwieder klasse im Hinblick auf nachträgliche Durchbrüche, Kennzeichnung	stands- 1													
Brandschutzbeschichtungen (-anstriche) und -verkleidungen	augenscheinlicher Zustand, Kennzeichnung, Erneuerun	igsdatum 1													
Flächen für die Feuerwehr	Gängigkeit der Zufahrtssperren, Freihaltung von Verpar Bewuchs und/oder Schnee, Kennzeichnung (Markierun und Schilder)		2												
Löschwasserentnahmestellen (Hydrant) samt Zusatzausrüstung	Freie Zufahrt, Zustand, Benützbarkeit (auch im Winter), Vollständigkeit der Zusatzausrüstung, Beschilderung	2	4												
Löschmittel und Sonderlöschmittelbevorratung	Vorhandensein, Mengen, Ablaufdatum	1													
Löschwasserrückhaltung	Vorhandensein, Funktionsfähigkeit, Dichtheit	1					_								

^{*...} nur bei motorisch angetriebenen, brandfallgesteuerten Klappen

^{** ...} bei Vorhandensein thermischer Klappen ohne motorische Rückstellmöglichkeit wird dringend die Umrüstung auf motorisch betriebene Brandschutzklappen empfohlen

^{***...} bei Bedarf oder im Anlassfall



Veranlassung periodischer Überprüfungen durch Brandschutzbeauftragte / Kontrolle auf Einhaltung der Prüfintervalle

VL-Nummer

Zu den Aufgaben des BSB gehört auch die Kontrolle über die Einhaltung von (gesetzlich) vorgegebenen periodischen Überprüfungen ("Veranlassung periodischer Überprüfungen", siehe <u>TRVB O 119</u>, Pkt. 4.6.2), die darauf abzielen, in regelmäßigen Zeitintervallen die Funktionstüchtigkeit von Anlagen und Einrichtungen durch einen Befugten überprüfen zu lassen. Diese Kontrolltätigkeit ist zusätzlich zur Brandschutz-Eigenkontrolle gemäß Brandschutzordnung Teil C zu sehen.

Die Zeiträume zwischen den periodischen Überprüfungen sind entweder gesetzlich oder normativ festgelegt und werden in der nachfolgenden Unterlage nach bestem Wissen aufgestellt.

Mit dieser Unterlage wird dem Brandschutzbeauftragten ein Dokument zur Verfügung gestellt, das es ihm ermöglicht, standortübergreifend die erforderliche periodische Überprüfung zu verfolgen und diese zweckmäßig zu gestalten.



Period	dische Überprüfungen Vorgesehe	ne Interv	alle		
				Blatt Nr	•
Brand	schutzbeauftragter			Stand: 02	2.08.2012
Nr.	Prüfgegenstand	Prüfintervall in Jahren	Regelwerk	Status	Letzte Prüfung
1	Tragbare und fahrbare Feuerlöschgeräte: Prüfung durch befugten Fachkundigen	2	ÖN F 1053		
2a	Steigleitungen trocken: Prüfung durch Augenschein (zB BSB)	1/4	TRVB S 128 u. ÖN EN 671		
2b	Steigleitungen nass: Prüfung durch Augenschein (zB BSB)	1/4	TRVB S 128 u. ÖN EN 671		
3a	Steigleitungen trocken: Prüfung durch unterwiesene Person/Fachkundigen (zB BSB)	1	TRVB S 128 u. ÖN EN 671		
3b	Steigleitungen nass: Prüfung durch unterwiesene Person/Fachkundigen (zB BSB)	1	TRVB S 128 u. ÖN EN 671		
4a	Steigleitungen trocken: Revisionsüberprüfung durch abnehmende Stelle	5	TRVB S 128		
4b	Steigleitungen nass: Revisionsüberprüfung durch abnehmende Stelle	5	TRVB S 128		
5	Blitzschutzanlage je nach Bauwerk und Blitz- schutzklasse*, jedenfalls nach Blitzschlag: Prüfung durch befugtes Unternehmen	*(3)	ÖVE ÖN E 8049		
6a	Brandmeldeanlage: Instandhaltung bzw. Wartung durch befugtes Unternehmen	1	ÖN F 3070		
6b	Brandmeldeanlage: Revisionsüberprüfung durch akkreditierte Inspektionsstelle	2	TRVB S 123		
7a	Brandfallsteuerungen: Instandhaltung bzw. Wartung durch befugtes Unternehmen	1	TRVB S 151		
7b	Brandfallsteuerungen: Revisionsüberprüfung durch akkreditierte Inspektionsstelle	2	TRVB S 151		
8	Entrauchungseinrichtungen für Stiegenhäuser: Prüfung durch Augenschein (zB BSB)	1	TRVB S 111		
9a	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen: Instandhaltung bzw. Wartung durch befugtes Unternehmen	1	TRVB S 125		
9b	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen: Revisions- überprüfung durch akkreditierte Inspektionsstelle	2	TRVB S 125		
10	Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung: Überprüfung durch befugten Fachkundigen	1	TRVB E 102		
11	Sicherheitsbeleuchtung: Überprüfung durch befugten Fachkundigen	1	ÖVE ÖNORM E 8002		
12	Gegebenenfalls zu berücksichtigen: Prüffristen nach Vorgaben der Arbeitsmittelverordnung wie beispielsweise Brandschutz-Schiebetore oder -Hubtore, etc.				



Übersicht über die Prüfpflichten der Arbeitsmittelverordnung



Prüfpflichten der Arbeitsmittelverordnung		bnahm prüfun § 7		w		kehre ifung } 8	nde	Αu	ıfstellu tsverä	ng nad ung (w anderl 10	enn	Prüfplan Prüfbefund § 11
Arbeitsmittel	Zi	ZT PA IB	ISt	Zi	ZT PA IB	ISt	FK	Zi	ZT PA IB	ISt	FK	Prüfpla Prüfbe
Anpassrampen kraftbetrieben	6	Х	Х	7	Х	Х	Х					В
Anschlagmittel				13	Х	Х	Х					B ^{PW}
Arbeitskörbe für Hubstapler, Krane und mechanische Leitern soweit nicht vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Hubstaplers, Krans oder der und mechanischen Leiter vorgesehen	8	x		16	x	x		4	x	x	х*	В
Arbeitskörbe, sonstige (Ausnahme erforderlich oder vom Hersteller des gesamten Arbeitsmittels so vorgesehen)				16	x	x		4	x	x	х*	В
Aufbruchgeräte im Untertagebau				26	Х			9	X	х	Х	B ^{PW}
Bagger zum Heben von Einzellasten (vom Hersteller so vorgesehen, mit CE-Zeichen)				12	х	х	χ¾					B ^{PW}
Bagger zum Heben von Einzellasten, soweit dafür nicht vom Hersteller oder Inverkehrbringer vorgesehen	14	x		12	х	x	χ¾					В
Bagger, soweit nicht Prüfpflicht nach Kraftfahrgesetz 1967				14	Х	Х	Х					B ^{PW}
Bauaufzüge mit Personenbeförderung	9	x		15	х	x		3	x	х	х	Ppl B
Bauaufzüge ohne Personenbeförderung	2	х	Х	2	Х	Х	χ¾	2	х	Х	Х	В
Becherwerke				20	Х	Х	х					B ^{PW}
Befahreinrichtungen				18	Х	Х		5	х	Х	Х	В
Bockwinden				2	Х	Х	χ¾	2	Х	Х	Х	B ^{PW}
Bolzensetzgeräte				23	Х	Х	Х					B ^{PW}
Dachdeckerfahrstühle, fahrbare Arbeitssitze				15	Х	Х		3	х	Х	Х	В
Dumper (selbstfahrendes Arbeitsmittel)				14	Х	Х	Х					B ^{PW}
Exzenterpressen mit Handbeschickung oder Handentnahme, kraftbetrieben				22	х	х	х					B ^{PW}
Fahrzeughebebühnen	4	х	Х	5	Х	Х	χ¾					В
Fahrzeugkrane				1	Х	х	χ¾					B ^{PW}
Fahrzeugkrane mit getrennt angeliefertem Zusatzausleger bzw. zerlegt angeliefertem Gittermast				1	х	х	χ¾	1	х	х	х	В
Fassadenbefahrgeräte	9	x		15	х	х		3	х	х	х	Ppl B
Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe über 30 kW Nennwärmeleistung				21	х	х	х					B ^{PW}
Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (z.B. Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge)	16	х		25	х	х		8	х	х		В
Förderbänder, Förderlänge größer 5 m				20	Х	х	Х					B ^{PW}
Fräsen im Untertagebau (auf Baustellen)				26	X ^H			9	Х	Х	Х	B ^{PW}
Gasfeuerungsanlagen				21	Х	Х	Х					B ^{PW}
Gelenksteiger				15	Х	Х		3	Х	Х	Х	В
Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen ArbeitnehmerInnen transportiert werden, oder von denen Arbeiten aus durchgeführt werden				27	х	х	ХH	10	x	x	x	В

Prüfpflichten Arbeitsmittelverordnung

Seite 1 von 4

Stand: Februar 2010



Prüfpflichten der Arbeitsmittelverordnung			Abnahme- prüfung § 7			Wiederkehrende Prüfung § 8				Prüfung nach Aufstellung (wenn ortsveränderlich) § 10			
Arbeitsmittel	Zi	ZT PA IB	ISt	Zi	ZT PA IB	ISt	FK	Zi	ZT PA IB	ISt	FK	Prüfplan Prüfbefund § 11	
Gesenkbiegepressen, kraftbetrieben				22	Х	Х	Х					B ^{PW}	
Hängebühnen	9	x		15	х	х						Ppl B	
Hängegerüste, fahrbare	15	x		24	х	х		7	х	х		Ppl B	
Hängegerüste, verfahrbare	15	x		24	х	x		7	x	х		Ppl B	
Heben von Arbeitnehmer/innen, sonstige Arbeitsmittel (soweit sie nicht am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut oder an Umgebung montiert werden)				15	х	х		3	х	х	х	B ^{PW}	
Heben von Arbeitnehmer/innen - Arbeitsmittel, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden		x		15	x	x		3	x	x	x	Ppl B	
Heben von Lasten, kraftbetriebene Arbeitsmittel, die vor der Verwendung eingebaut oder montiert werden müssen			х	2	X	х	χ¾	2	х	х	х	В	
Heben von Lasten mit sonstigen kraftbetriebenen Arbeitsmittel				2	х	х	χ¾	2	х	х	х	B ^{PW}	
Hubstapler				14	Х	Х	Х					B ^{PW}	
Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz				17	Х	X						B ^{PW}	
Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern, fest montiert, Hubhöhe über 2 m	7	x	х	4	х	х	х					В	
Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern, fest montiert, Tragfähigkeit über 10 kN	7	x	х	4	х	х	х					В	
Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern				4	Х	X	X					B ^{PW}	
Hubtore, kraftbetrieben	11	х	х	9	Х	X	χ¾					В	
Kipptore, Torblattfläche über 10 m², händisch bedient	12	Х	Х	10	Х	х	Х					В	
Krane über 50 kN Tragfähigkeit und 100 kNm Lastmoment	1	х		1	Х	Х	χ¾	1	Х	Х	Х	В	
Krane unter 50 kN Tragfähigkeit und 100 kNm Lastmoment	1	х	х	1	х	х	χ¾	1	х	х	х	В	
Ladebordwände, auf Fahrzeugen aufgebaut	5	Х	х	6	Х	Х	Х					В	
Ladekrane auf Fahrzeugen über 50 kN Tragfähigkeit und 100 kNm Lastmoment	1	х		1	х	х	χ¾	1	х	х	х	В	
Ladekrane auf Fahrzeugen unter 50 kN Tragfähigkeit und 100 kNm Lastmoment	1	x	х	1	х	х	χ¾	1	х	х	х	В	
Lastaufnahmeeinrichtungen,				13	Х	Х	Х					B ^{PW}	
Leitern, mechanische				19	Х	х	χ¾					B ^{PW}	
Mastkletterbühnen	9	х		15	х	х		3	х	х	х	Ppl B	
Materialseilbahnen, soweit nicht Seilbahngesetz gültig	13	х		11	Х	Х	Х					В	
Mobilkrane				1	х	х	χ¾	1	х	х	х	B ^{PW}	
Mobilkrane mit getrennt angeliefertem Zusatzausleger bzw. zerlegt angeliefertem Gittermast				1	х	х	χ¾	1	х	х	х	В	
Ölfeuerungsanlagen über 30 kW Nennwärmeleistung				21	Х	х	Х					B ^{PW}	

Prüfpflichten Arbeitsmittelverordnung

Seite 2 von 4

Stand: Februar 2010



Prüfpflichten der Arbeitsmittelverordnung			Abnahme- prüfung § 7			Wiederkehrende Prüfung § 8				Prüfung nach Aufstellung (wenn ortsveränderlich) § 10			
Arbeitsmittel	Zi	ZT PA IB	ISt	Zi	ZT PA IB	ISt	FK	Zi	ZT PA IB	ISt	FK	Prüfplan Prüfbefund § 11	
Pressen mit Handbeschickung oder Handentnahme, kraftbetrieben				22	х	х	х					B ^{PW}	
Portalkran über 50 kN Tragfähigkeit und 100 kNm Lastmoment	1	x		1	х	x	χ¾	1	x	х	х	В	
Portalkran unter 50 kN Tragfähigkeit und 100 kNm Lastmoment	1	x	х	1	х	х	χ¾	1	x	х	х	В	
Radlader zum Heben von Einzellasten				12	Х	Х	χ¾					B^{PW}	
Radlader zum Heben von Einzellasten, soweit nicht vom Hersteller oder Inverkehrbringer vorgesehen	14	х		12	х	х	х¾					В	
Radlader, soweit nicht Prüfpflicht nach Kraftfahrgesetz 1967				14	х	х	х					B ^{PW}	
Regalbediengeräte, durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführt	3	x		3	х	x	χ¾					В	
Rettungseinrichtungen				18	Х	Х		5	Х	Х	Х	В	
Rollenbahnen, Förderlänge größer 5 m				20	Х	Х	Х					B ^{PW}	
Rolltore, kraftbetrieben	11	X	Х	9	X	х	χ¾					В	
Rolltore, Torblattfläche über 10 m², händisch bedient	12	Х	Х	10	Х	Х	Х					В	
Schachtbefahrungsanlagen im Untertagebau (auf Baustellen)		х		25	х			8	х	х	х	В	
Schnelleinsatzkran				1	Х	х	χ¾					B ^{PW}	
Schornsteinbau, Einrichtungen zur Beförderung von Arbeitnehmer/innen (auf Baustellen)	9	х		15	х			3	х	х	х	В	
Schrägaufzüge am Bauwerk fest verankert	2	х	Х	2	Х	х	χ¾	2	Х	х	Х	В	
Schrägaufzüge				2	Х	х	χ¾	2	х	х	Х	В	
Sektionaltore, kraftbetrieben	11	х	Х	9	Х	х	χ¾					В	
Sektionaltore, Torblattfläche über 10 m², händisch bedient	12	х	Х	10	Х	х	Х					В	
selbstfahrende Arbeitsmittel, soweit nicht Prüfpflicht nach Kraftfahrgesetz 1967				14	х	х	х					B ^{PW}	
Spritzgießmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme				22	х	х	х					B ^{PW}	
Stanzen mit Handbeschickung oder Handentnahme, kraftbetrieben				22	х	х	х					B ^{PW}	
Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge				20	х	x	х					B ^{PW}	
Tore, die sich nach oben öffnen, Torblattfläche über 10 m², händisch bedient	12	х	х	10	х	х	х					В	
Tore, kraftbetrieben	11	х	х	9	Х	х	χ¾					В	
Turmdrehkrane				1	х	х	χ¾	1	х	х	Х	В	
Türen, kraftbetrieben	11	х	х	9	х	х	χ¾					В	
Verteilermaste				28	Х	х						B ^{PW}	
Vortriebsgeräte für Untertagebauarbeiten, mechanische (z.B. Fräsen, Aufbruchgeräte)				26	х			9	х	х	х	В	
Winden, Zuggeräte				2	х	х	χ¾	7	х	х	х	В	

Prüfpflichten Arbeitsmittelverordnung

Seite 3 von 4

Stand: Februar 2010



Zeichenerklärung

- Ziffer der jeweiligen Rechtsgrundlage
- ΖT Ziviltechniker/innen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik
- zugelassene Prüfstellen gemäß § 71 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, PΑ im Rahmen ihrer Zuständigkeit, akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992, im Rahmen ihrer Befugnisse.
- Ingenieurbüros (Technische Büros) einschlägiger Fachrichtung ΙB
- **ISt** Inspektionsstellen gemäß § 15 Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, BGBI. II Nr. 210/2009
- FΚ
- Fachkundige Person

 H Fachkundige Personen, die vom Gerätehersteller eingeschult worden sind
- × bedeutet, dass das Arbeitsmittel im vierten Jahr nicht durch Fachkundige, sondern durch eine der anderen Personengruppen zu prüfen ist.
- Bei Kranen mit Arbeitskörben auf Baustellen nicht durch fachkundige Personen
- Prüfplan erforderlich Ppl
- Prüfbefund erforderlich
- Prüfbefund nur für wiederkehrende Prüfung erforderlich, Prüfplakette möglich

Prüfpflichten Arbeitsmittelverordnung

Seite 4 von 4

Stand: Februar 2010

Ersteller: Brandschutzconsult Ing. Mark



Brandschutzordnung Checkliste für Brandschutzwarte

Checkliste 01 Ordnung und Sauberkeit										
BEREICH:										
Kriterien	ja	nein	Bemerkung							
Rauchen: Wird das Rauchverbot eingehalten?										
Sind die Rauchverbotszonen eindeutig gekennzeichnet?										
Sind ausreichende Raucherzonen vorhanden?										
Stehen in Raucherzonen geeignete Abfallbehälter bereit?										
Abfälle: Sind brennbare Abfälle und selbstentzündliche Stoffe (Späne, ölige Putzlappen usw.) entfernt und sicher aufbewahrt?										
Kellerräume: Sind unnötige Brandlasten und Gerümpel aus den Kellerbereichen entfernt?										
Behälter: Sind Behälter (auch entleerte) für brennbare Flüssigkeiten, Spraydosen und Druckgase aus den Räumen und Lagern entfernt bzw. entsprechend sicher gelagert?										
Brandstiftung: Ist die Einzäunung des Geländes in einwandfreiem Zustand?										
Ist die Außenbeleuchtung funktionsfähig?										
Sind zum Schutz vor Brandstiftung alle Außentüren und Außenfenster geschlossen und gesichert?										
Feuer- und Brandbrücken: Ist eine Brandübertragung durch Feuerbrücken (Lagerung brennbarer Stoffe zwischen Gebäuden, Lagerungen an Außenwänden unter Fenstern) ausgeschlossen?										
Sicherheitsabstände: Sind ausreichende Sicherheitsabstände zwischen brennbaren Stoffen und Zündquellen wie Öfen, Feuerungen, Wärmestrahlern, Trockenanlagen und sonstigen aufgeheizten Einrichtungen vorhanden?										
(Ort / Datum / Zeit)	-		(Unterschrift Brandschutzwart)							



Brandschutzordnung Checkliste für Brandschutzwarte

Checkl Fluchtwege und			
Bereich:			
Kriterien	ja	nein	Bemerkung
Fluchtwege: Sind für alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, die baulichen Fluchtwege vorhanden?			
Rettungsfenster: Weisen die erforderlichen Rettungsfenster (je ein öffenbares Fenster für Aufenthaltsräume) die gesetzlichen Mindestab- messungen auf?			
Verkehrs- und Fluchtwege: Sind Ausgänge, Gänge, Stiegenhäuser und sonstige Verkehrswege innerhalb und außerhalb des Objektes in der erforderlichen Breite (Hauptgänge und Stiegen mind. 120cm, ausgenommen Bestandsmaße) freigehalten?			
Fluchtwegkennzeichnung: Sind über allen Türen im Verlauf der Fluchtwege alle erfor- derlichen Kennzeichnungen vorhanden?			
Sind alle diese Piktogramme erkennbar und funktionsfähig?			
Türen in Fluchtwegen: Sind alle Türen im Verlauf der Rettungswege jederzeit mit einem Griff in voller Breite leicht zu öffnen (Notausgangsbe- schlag)?			
Sind alle Türen im Verlauf der Rettungswege mit Notaus- gangsbeschlägen ausgestattet (jederzeit und ohne weitere Hilfsmittel öffenbar)?			
Elektrische Türverrieglungen in Fluchtwegen sowie Automatiktüren: Sind an Türen mit elektrischen Verriegelungen zugelassene Nottaster für den Räumungsfall vorhanden und sind diese funktionsfähig? Alternativ: Öffnet die Automtiktüre bei Stromausfall selbsttätig und bleibt diese offen stehen?			
(Ort / Datum / Zeit)	. <u>-</u>		(Unterschrift Brandschutzwart)
,			,



Brandschutzordnung Checkliste für Brandschutzwarte

Checkliste 03 Baulicher Brandschutz										
BEREICH:										
Kriterien	ja	nein	Bemerkung							
Baumaßnahmen: Sind Baumaßnahmen geplant und/oder ausgeführt worden die Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept haben?										
Raumnutzungsänderungen: Sind Räume so umgenutzt worden, dass dies Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept hat (z.B. Umnutzung Lager zu Pausenraum, Abstellraum zu Lüftungszentrale, Besenkammer zu Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten)?										
Feuerschutzabschlüsse: Schließen sämtliche Feuerschutztüren und -tore nach dem Öffnen selbsttätig (ab 20cm Öffnungsspalt) vollständig?										
Sind zusätzliche Feststellanlagen für betriebsbedingt offene Feuerschutztüren erforderlich?										
Werden die Feuerschutzabschlüsse unzulässig offengehalten (z.B. durch Keile)?										
Öffnungen: Sind Brandwände, Trennwände und Geschossdecken offensichtlich frei von unzulässigen Öffnungen (erfahrungsgemäß anzutreffen nach Umbau- und Installationsarbeiten)?										
Abschottungen: Sind Kabel- und Rohrabschottungen offensichtlich intakt und ohne Beschädigungen(Nachinstallationen beachten)?										
(Ort / Datum / Zeit)			(Unterschrift Brandschutzwart)							



Brandschutzordnung Checkliste für Brandschutzwarte

Checkl Betrieblicher E			
Bereich:			
Kriterien	ja	nein	Bemerkung
Brandschutzordnung: Entspricht die Brandschutzordnung (Teile A - Aushang / Teil B - Allg. Brandschutzordnung) noch den Verhältnissen?			
Ist die Brandschutzordnung allen Betriebsangehörigen be- kannt (Neueinstellungen, Mieterwechsel, usw.)?			
Sind alle Betriebsangehörigen regelmäßig geschult worden?			
Brandschutzfunktionsstellen: Sind alle bestellten Mitarbeiter die im Brandfall Aufgaben übertragen bekommen haben, noch im Unternehmen beschäftigt (BSB / BSW / Evakuierungshelfer)?			
Sind alle bestellten Mitarbeiter die im Brandfall Aufgaben übertragen bekommen haben, in den ursprünglichen Bereichen innerhalb des Unternehmens beschäftigt (Versetzung in andere Abteilungen)?			
Sind ausreichend Räumungshelfer vorhanden (vgl AstV § 44a)?			
Brandschutz- und Feuerwehrpläne: Entsprechen die Brandschutzpläne noch den baulichen Verhältnissen?			
Flächen für die Feuerwehr: Sind die Bewegungsflächen für die Feuerwehr frei und befahrbar (Schneehäufen, Lagerungen)?			
Sind alle Entnahme- und Einspeisestellen für Löschwasser frei und zugänglich?			
Steht den Feuerwehrkräften ein Zentralschlüssel bereit?			
Elektrische Anlagen: Sind elektrische Betriebsmittel (Schalter, Steck-, Abzweigdosen, Leuchten, Leitungen usw.) frei von sichtbaren Mängeln?			
Sind betriebsinterne und private Elektrogeräte geprüft (bzw. entfernt) worden?			
Sind die elektrischen Anlagen - soweit betrieblich möglich – außerhalb der Betriebszeiten abgeschaltet?			
(Ort / Datum / Zeit)			(Unterschrift Brandschutzwart)



Brandschutzordnung Checkliste für Brandschutzwarte

Checkliste 05 Brandschutz - Infrastruktur										
BEREICH:										
Kriterien	ja	nein	Bemerkung							
Feuerlöscheinrichtungen: Sind die Feuerlöscheinrichtungen (tragbare Feuerlöscher, ev. fahrbare Löschgeräte, Außenhydranten, sonstige Löschwasserbezugsstellen usw.) zugänglich, intakt und ausreichend gekennzeichnet?										
Sind alle Betriebsangehörigen in der Handhabung der Feuerlöschgeräte und -einrichtungen unterwiesen?										
Feuermeldeeinrichtungen: Sind die Feuermeldeeinrichtungen (Telefone / Druckknopfmelder) intakt und zugänglich?										
Sind in allen Ruhe- und Bereitschaftsräumen und den Gängen davor zumindest batteriebetriebene Rauchwarnmelder montiert bzw. sind diese noch stromversorgt?										
Alarmierung: Funktionieren die Alarmeinrichtungen (Handzugsirene, Sirene, Lichtrufanlage, usw.) einwandfrei?										
Sind die Alarmierungssignale in allen Räumen deutlich zu hören?										
Wartung: Ist die brandschutztechnische Infrastruktur (z.B. Brandmeldeanlage) ordnungsgemäß gewartet worden?										
Sind für die sicherheitstechnischen Anlagen Wartungsverträge abgeschlossen?										
(Ort / Datum / Zeit)			(Unterschrift Brandschutzwart)							

Ifd. Nr.....1

FREIGABESCHEIN



für brandgefährliche Tätigkeiten, Feuer- und Heißarbeiten durch Datum 25.11.11 Interne und Externe sowie Abschaltungen der Brandmeldeanlage

Auftraggeber:											
Mitarb	eiterIn:			. oder							
				. Eiaene	/r Mitark	eiterIn vor Or	t:				
Art de	r Arbeit: Sch		Schneiden	Löten		Wärmen	☐ Farbabbre				
	Auf	tauen 🗌	Flämmen	☐ Trennschle	ifen 🗌	Sonstige:		<u></u>			
(z.B. Trá	sauftrag: äger abtrennen) führen von: der ausführenden Per						Manuelle feuergefährliche Arbeiten	Seitlicher Radius Rnormal Arbeitshöhe ≤ 2 m	Abstand (A) nach oben		
	sort/-stelle: mpressorraum)						Löten, Heißkleben	2 m	2 m		
Gefäh (siehe re	rdungsbereich: L	•		Schweißen Gas und Lichtbo- gen	7,5 m	4 m					
_	Irisiko und Maß						Brenn- schneiden	10 m	4 m		
	ringes Brandrisik			Ausführenden			unabhängig vom Gasstrahldruck				
mit mit	tleres Brandrisik	o: Beaufsich	itigung durch g	geeignete Brand	lsicherh	eitswache	Trennschleifen	6 m	3,5 m		
	nes Brandrisiko:		0 0	ortlich zuständig			Anmerkung: Arbeitsh Rgross=Rnormal +1				
	controllen werder sführenden F			nach Abschluss Brandschut			H = Höhe der Arbeits	sstelle über Ebene			
	führen von:	_	, ,	_		o (,		der Arbeitsstelle, z.B. er Gefährdungsbereic en.			
	FREIGABE										
Die Fr	Die Freigabe gilt bis: Datum:										
Beson	dere Vorkehrung	gen:									
Melde	bereich/Meldegr	uppe:				der Bran	dmeldeanlage	abschalten la	ssen.		
Datum	n:	N	ame:			Untersch	nrift:				
			ÜBEF	RNAHMEBE	STÄl	IGUNG					
Ausfül	hrender (Verantv	vortlicher):									
Ich ve und be	rpflichte mich zu estätige den Emp	r Einhaltung d ofang dieses F	er oben angef reigabescheir	ührten und ums nes.	eitigen	BRANDVER	HÜTUNGSVO	ORKEHRUN	GEN		
Name	:		Datum	:		Unterso	chrift:		<u></u>		
Brand	meldergruppe/Br	andmelderbe	reich wieder ei	ngeschaltet:							
Datum	1:	ι	Jhrzeit:								
Name				Unte	rschrift:						
NACHKONTROLLEN											
							1				
	Datum	Uhrzeit	Name				Unters	chrift			
1	Datum	Uhrzeit	Name				Unters	chrift			
1 2	Datum	Uhrzeit	Name				Unters	chrift			
	Datum	Uhrzeit	Name				Unters	chrift			
2	Datum	Uhrzeit	Name				Unters	chrift			
3 4	Datum ler (Name):	Uhrzeit	Name					achrift			



Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten

Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen usw. (vor allem bei Reparaturen) sind fast immer mit Brandgefahr verbunden. Denken Sie daran:

- Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nichtbrennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech usw.) in Brand geraten;
- Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

Besichtigen Sie deshalb zunächst die Arbeitsstelle sowie deren Umgebung und lassen Sie sich vom Auftraggeber über besondere Gefahren informieren, um sich richtig verhalten zu können. Nähere Informationen über die mit Feuerarbeiten verbundenen Brandgefahren finden Sie u.a. im Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen, BV 104, "Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten".

Fordern Sie dieses Merkblatt bei der für Ihr Bundesland zuständigen Brandverhütungsstelle an!

Vor Beginn der Arbeit:

- Kontrolle der Geräte auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der Schweiß- bzw. Schneideanlage, um bei Bedarf die Gas- bzw. Stromzufuhr abstellen zu können
- In Nachbarräume führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener Rohre mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm, Mörtel und dergleichen, abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!
- Brennbares Material (auch Staub) in genügendem Umkreis entfernen, bei unverschließbaren Durchbrüchen auch aus den Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle.
- Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Belägen (z.B. nicht brennbaren Matten oder Platten, nicht aber Blechen) zuverlässig gegen Entflammung schützen.
- Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen oder mit nassem Sand zudecken.
- Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage die Abschaltung der Melderbereiche bzw. Meldergruppen nur im Bereich der Arbeitsstelle veranlassen! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlage bleiben in Betrieb!
- Brennbare Isolationen an zu bearbeitenden Rohrleitungen sind beidseitig der Arbeitsstelle so weit zu entfernen, dass eine Entzündung weitgehend ausgeschlossen ist.

- tragbare Handfeuerlöschgeräte oder Schlauchleitungen mit Mehrzweckstrahlrohr zum Einsatz bereitstellen,
- mit den Alarmierungsmöglichkeiten der Feuerwehr und sonstigen Lösch- und Rettungsgeräten vertraut machen.
- Anfordern eines Gehilfen zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung - bei besonderer Gefahr Aufsicht durch eine zuständige (öffentliche) Feuerwehr anfordern.

Während der Arbeit:

- Dauernde sorgfältige Überwachung der Flammen, des Funkenwurfes, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien usw.
- Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in Sandkiste oder Wassereimer.
- Von Zeit zu Zeit weiteres Besprengen gefährdeter Bauteile mit Wasser durchführen.

Nach Beendigung der Arbeit:

- Nochmaliges Besprengen erhitzter Bauteile mit Wasser.
- Gesamte Gefahrenzone einschließlich daneben, darüber und darunter liegende Räume, Schächte usw. gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren.
- Sich vergewissern, dass die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und, bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag, auch während der Nacht zuverlässig bewacht wird.
- Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage veranlassen (Meldebereiche bzw. -gruppen).
- Wiedereinräumen brennbaren Materials erst am folgenden Tag.

Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage- und/oder Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen (z.B. Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten, Gase, etc.), so wenden Sie Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen usw. an. Können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten oder dem Vertreter des Auftraggebers. Allenfalls ist die Stellungnahme der Feuerwehr einzuholen. Lassen Sie sich nie durch Zeitnot und andere Umstände zur Umgehung dieser Weisungen verleiten.

IM BRANDFALL

KEINE PANIK!

ALARMIEREN

RETTEN

LÖSCHEN

- sofort Brandmelder betätigen
- oder über Telefon Nr. 122
- gefährdete Personen warnen
- wenn möglich Brandbekämpfung aufnehmen
- Feuerwehr einweisen





VL-Nummer

VERHALTEN IM BRANDFALL

4					
	ΔΙ	lar	m		n
		Lai			

Notruf Feuerwehr Tel.: 122
Notruf Überwachungszentrale: Tel.: ____

2 Retten

gefährdete Personen warnen und evakuieren Kontrolle der Vollzähligkeit

3 Löschen

Anwendung der tragbaren Löschgeräte unter Beachtung der eigenen Sicherheit, soweit dies zur Sicherung der Flucht von Personen notwendig ist

Räumungsalarm

(Alamas alamas Lamas Lamas A

(Alarmsignal angeben)

Gesetzlicher Hintergrund des Aushangs: Stmk. FPG § 4 (1) sowie Arbeitsstättenverordnung § 14 iVm mit § 43 (3) und § 44a



Auszug aus Rechtsvorschriften

VL-Nummer

Brennbare Abfälle und Rückstände nur in nicht brennbare Abfallbehälter

Aus den Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), Abschnitt VII, § 75 ergibt sich folgendes:

- (1) Leicht brennbare Abfälle, Rückstände, Holzwolle, Sägespäne, Ioses Papier u. dgl. dürfen in Arbeitsräumen nur in solchen Mengen vorhanden sein, dass das Entstehen eines größeren Brandherdes oder das rasche Ausbreiten eines Brandes möglichst vermieden wird; im Falle eines Brandes von Abfällen, Rückständen, Holzwolle, Sägespänen, Iosem Papier u. dgl. dürfen Fluchtwege, wie Notausstiege, Ausgänge, Notausgänge, Stiegen, Gänge oder sonstige Verkehrswege, nicht unbenützbar werden. Von Feuerstätten und anderen Zündoder Wärmequellen sind leicht brennbare Abfälle, Rückstände, Holzwolle, Sägespäne, Ioses Papier u. dgl. fernzuhalten; sie sind zu sammeln, aus den Arbeitsräumen zumindest nach jeder Arbeitsschicht zu entfernen und brandsicher zu verwahren.
- (2) Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Abfälle, Rückstände, Putzmaterialien u. dgl. dürfen in Arbeitsräumen nur in geringen Mengen vorhanden sein; sie sind in dichten Behältern aus nicht brennbarem Material, die mit einem dicht schließenden Deckel ausgestattet und entsprechend gekennzeichnet sein müssen, zu sammeln und sobald als möglich aus dem Betrieb zu entfernen.

Weiters sind die feuerpolizeilichen Bestimmungen der Bundesländer zu beachten aus denen ähnliche Regelungen zu entnehmen sind. Vergleichsweise hier die Wiedergabe des § 12 des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes hinsichtlich Lagerung von selbstentzündlichen Stoffen:

- (1) Stoffe, die zum Aufnehmen von Öl oder anderen brennbaren Flüssigkeiten benutzt werden und dadurch zur Selbstentzündung neigen, sind in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren oder auf gefahrlose Weise zu beseitigen.
- (2) Stoffe, die durch chemische, physikalische oder biologische Einwirkungen oder Vorgänge zur Selbsterhitzung oder Selbstentzündung neigen, sind so zu lagern, dass dadurch keine vorhersehbare Gefahr einer Selbstentzündung entsteht. Derartige Stoffe sind Düngemittel, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, ungelöschter Kalk, Braunkohle, Leinöl, Firnis u. dgl.
- (3) Ernteerzeugnisse, die zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu oder Grummet, dürfen in feuchtem Zustand, außer im Falle der Silierung, nicht eingelagert werden.
- (4) Bei Bedingungen, die erkenn- und vorhersehbar eine Selbstentzündung begünstigen, ist der Temperaturverlauf des gesamten Lagergutes mit geeigneten Geräten zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Hat sich das Lagergut auf mehr als 70° Celsius erwärmt oder besteht sonst eine erkenn- und vorhersehbare Gefahr der Selbstentzündung, so hat der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte sofort die notwendigen Maßnahmen unter Beiziehung der Feuerwehr zu treffen.

Bezugnehmend auf häufige Versäumnisse im Betriebsbrandschutz vieler Werkstätten bedeutet dies:



- Die Sammlung der feuergefährlichen, öl- oder flüssigkeitsgetränkten Putzlappen der Werkstätten darf innerhalb der Gebäude nur in nicht brennbaren (metallischen) und mit Deckel versehenen Sammelbehältern erfolgen.
- Die seitens der Miettextilunternehmen zur Verfügung gestellten Kunststoffsammelbehälter dürfen zur Aufnahme der verschmutzten Putzlappen nur außerhalb von Gebäuden und einem Ort mit geringer Wahrscheinlichkeit eines Brandübergriffs auf Gebäude aufgestellt werden.















Auszug aus Rechtsvorschriften

VL-Nummer

R a u c h v e r b o t Verbot zur Verwendung von offenem Feuer und Licht

Aus den Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), Abschnitt VII, § 74 (1) ergibt sich, dass in brandgefährdeten Räumen sowie an solchen Orten im Freien das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und Licht verboten sind.

Bezugnehmend auf eine Vielzahl von Betrieben zählen zu solchen Räumen:

- GARAGEN und ABSTELLFLÄCHEN für KRAFTFAHRZEUGE
- LAGER, MAGAZINE und NICHT AUSGEBAUTE DACHRÄUME
- TANKSTELLEN
- ABFALLSAMMELSTELLEN UND -RÄUME
- LAGER FÜR BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN und SCHMIERMITTELLAGER
- LAGER FÜR DRUCKGASPACKUNGEN (SPRAYDOSEN)
- REINIGUNGSMITTELLAGER
- BRENNSTOFF- und TREIBSTOFFLAGERRÄUME (AGGREGATE)
- HEIZRÄUME sowie LÜFTUNGSZENTRALEN
- HAUSTECHNIKRÄUME
- BATTERIERÄUME und BATTERIELADERÄUME
- GASLAGER (DRUCKGASFLASCHEN UND FLÜSSIGGAS)
- GASÜBERNAHMESTATIONEN (Stadtgasleitung)
- JENE WERKSTÄTTENBEREICHE, IN DENEN MIT OBEN GENANNTEN ARBEITSSTOF-FEN UMGEGANGEN WIRD
- ETC.



Beispiele:





























Auszug aus Rechtsvorschriften

VL-Nummer

Sicherung der Flucht Anforderungen an Fluchtwege und Notausgänge

Aus den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (AstV), Abschnitt II, §§ 16 ff ergibt sich, dass Fluchtwege, Verkehrswege, Notausgänge und Endausgänge ins Freie in bestimmten Breiten von Lagerungen aller Art frei bleiben müssen.

Als Notausgänge, die sodann bestimmten Regeln unterliegen, gelten:

- alle Ausgänge im Verlauf von Fluchtwegen,
- der Endausgang am Ende eines Fluchtweges.
- Für diese Notausgänge gilt:
 - Notausgänge müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen auf die gesamte erforderliche nutzbare Mindestbreite geöffnet werden können,
 - Notausgänge dürfen nicht verstellt oder unter die erforderliche nutzbare Mindestbreite eingeengt werden,
 - Notausgänge dürfen nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können,
 - Notausgänge müssen auch im Gefahrenfall leicht und eindeutig als solche erkennbar sein. Sind sie aufgrund der Bauweise oder der Einrichtung nicht eindeutig erkennbar, sind sie als Notausgänge zu kennzeichnen.
 - Ausgänge, die im Gefahrenfall nicht benützt werden dürfen, sind als solche zu kennzeichnen,
 - Automatische Türen sind als Notausgänge nur zulässig, wenn sich die Türen
 - in jeder Stellung händisch leicht in Fluchtrichtung öffnen lassen oder
 - bei Stromausfall oder Ausfall der Steuerung selbsttätig öffnen und geöffnet bleiben
 - händisch leicht öffnen lassen und auf den Ausgang im Gefahrenfall höchstens 15 Personen angewiesen sind

Für Fluchtwege gilt:

- Fluchtwege dürfen nicht durch Bereiche führen, in denen gefährliche Stoffe oder nicht atembare Gase in solchen Mengen vorhanden sind oder austreten können, dass diese im Gefahrenfall das sichere Verlassen der Arbeitsstätte unmöglich machen könnten.
- Fluchtwege d\u00fcrfen nicht verstellt oder unter die erforderliche nutzbare Mindestbreite eingeengt werden,
- Fluchtwege dürfen nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können,



- o Fluchtwege müssen jederzeit ungehindert benützbar sein, solange sich Arbeitnehmer/innen, die auf diese angewiesen sein könnten, in der Arbeitsstätte aufhalten,
- Fluchtwege müssen auch im Gefahrenfall leicht und eindeutig als solche erkennbar sein. Sind sie aufgrund der Bauweise oder der Einrichtung nicht eindeutig erkennbar, sind sie als Fluchtwege zu kennzeichnen,
- Verkehrswege, die im Gefahrenfall nicht benützt werden dürfen, sind als solche zu kennzeichnen.

Folgende Bereiche müssen entweder mit einer Sicherheitsbeleuchtung oder, wenn dies aufgrund der gesetzlichen Situation zulässig ist (SFK befragen), mit lang nachleuchtenden Kennzeichnungen ausgestattet werden:

- Arbeitsräume und Fluchtwege, die nicht natürlich belichtet sind;
- Fluchtwege, die zwar natürlich belichtet sind, diese natürliche Belichtung jedoch zB. aufgrund der baulichen Gegebenheiten oder aufgrund der Lage der Arbeitszeit nicht ausreicht, um bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung das rasche und gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte zu ermöglichen;
- Bereiche, in denen Arbeitnehmer/innen bei Ausfall der Beleuchtung einer besonderen Gefahr ausgesetzt sein könnten (zB. durch Maschinen oder rotierende Teile) oder in denen Einrichtungen bedient werden, von denen eine besondere Gefahr für die Arbeitnehmer/innen ausgeht.

Negative Beispiele, die zwar jedem einleuchtend sind, dass es so nicht gehen kann, und dennoch aus der Realität kommen:

